



Antrag auf Herstellung bzw. Änderung eines Abwasseranschlusses

Antragsteller(in)

Name, Vorname oder Firma

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Telefonnummer

Der/Die Antragsteller(in) ist

Grundstückseigentümer(in)

Erbbauberechtigte(r)

Wohnungseigentümer(in)

Wohnungserbbauberechtigte(r)

sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte

Eine Kopie des Grundbuchauszuges als Nachweis des Eigentums ist dem Antrag beizufügen. Bei Firmen geben Sie bitte den Firmennamen und den/die Geschäftsinhaber an und legen dem Antrag den aktuellen Auszug aus dem Handelsregister bei.

Angaben zum Grundstück

Kundennummer (nur bei Änderung)

Gemarkung

Flur

Flurstück

Lage/Anschrift

Hiermit beantrage ich

- die Herstellung eines erstmaligen Anschlusses an die öffentlichen Abwasseranlagen gemäß § 11 Abs.3 AbwS; geplante Einleitung von
 - Schmutzwasser
 - Niederschlagswasser
- eine Änderung des vorhandenen Abwasseranschlusses für
 - Schmutzwasser
 - Niederschlagswasser
 - Mischwasser
- den Rückbau eines Abwasseranschlusses gemäß § 12 AbwS für
 - Schmutzwasser
 - Niederschlagswasser
 - Mischwasser
- die Wiederherstellung eines Abwasseranschlusses gemäß § 12 AbwS für
 - Schmutzwasser
 - Niederschlagswasser
 - Mischwasser
- die Herstellung eines kostenpflichtigen Zweitanschluss an die Abwasserentsorgung; geplante Einleitung von
 - Schmutzwasser
 - Niederschlagswasser



Antragsbegründung

Art der Abwassereinleitung

Einleitung von Schmutzwasser:

sanitäre Abwässer Q [l/s] _____

gewerbliche Abwässer Q [l/s] _____

Summe Schmutzwassereinleitung Q [l/s] _____

Einleitung von Niederschlagswasser: ja nein

Das Niederschlagswasser fällt an auf

privaten Grundstücksflächen, auf einer Fläche von _____ m²
(z. B. Dachflächen, befestigte Hofflächen, Terrassen u. ä.)

gewerblich genutzte Flächen, auf einer Fläche von _____ m²

Anzahl der Wohneinheiten (gem. § 49 AbwS)

Nutzung zu Wohnzwecken: Anzahl Wohneinheiten: _____ WE

Gewerbliche Nutzung: Art des Gewerbes: _____

Wohneinheit (WE)

Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken gilt als Wohneinheit im Sinne dieser Satzung, jede Wohnung mit in der Regel zusammenliegenden Räumen, es gehört eine Küche und ein WC als Mindestausstattung dazu, die die Führung eines selbständigen Haushaltes ermöglichen. Ein Kleingarten bzw. ein Wochenendgrundstück ist einer Wohneinheit gleichgestellt.

Wohneinheitengleichwert (WEGW)

Für öffentliche, gewerbliche oder andere Gebäude und Bauten, welche an der Abwasserentsorgung angeschlossen sind, wird zur Berechnung der Grundgebühr ein Wohneinheitengleichwert (WEGW) herangezogen. Dies gilt bei gemischt genutzten Gebäuden nur für den Gewerbeteil.



Angaben zu eigenen Wasserversorgungsanlagen

Brunnenanlage: nein vorhanden geplant diese wird genutzt für _____

Regenwasseranlage: nein vorhanden geplant diese wird genutzt für _____

Mit der Ausführung und dem Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage auf meinem Grundstück bin ich, unter Anerkennung der Abwassersatzung und die Kostensatzung, einverstanden. Ich verpflichte mich, die Grundstücksentwässerungsanlage gemäß den baurechtlichen Bestimmungen, den Satzungen, den anerkannten Regeln der Technik auszuführen bzw. ausführen zu lassen.

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Nur bei Beantragung eines weiteren Anschlusskanals gemäß § 12 AbwS

Soll gemäß diesem Antrag ein weiterer Anschlusskanal gemäß § 12 Abs. 1 AbwS auf einem Grundstück mit gleicher Flurstücksnummer hergestellt werden, so sind nach § 12 Abs. 2 AbwS die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung vom Grundstückseigentümer oder sonstigen nach § 3 Abs. 1 AbwS Verpflichteten zu tragen.

Der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 AbwS Verpflichteten für das o. g. Grundstück verpflichtet sich, sämtliche Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des weiteren Hausanschlusses zu tragen.

Datum

Unterschrift

Allgemeine Bedingungen und Hinweise

1. Die Bearbeitung des Antrages durch den Zweckverband setzt voraus, dass das Antragsformular vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet vom Grundstückseigentümer oder sonstigen nach § 3 Abs. 1 AbwS Verpflichteten vorliegt.
2. Nach den Bestimmungen der Abwassersatzung (AbwS) wird zwischen Anschlusskanal und der Anlage des Anschlussnehmers (Grundstücksentwässerungsanlage) unterschieden.
 - a. Anschlusskanal

Anschlusskanäle sind die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze. Bei Anschluss an eine Abwasserdruckleitung endet der Anschlusskanal mit der Hebeanlage auf dem jeweiligen Grundstück.

Anschlusskanäle gehören zu den öffentlichen Abwasseranlagen und werden ausschließlich vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
 - b. Grundstücksentwässerungsanlage

Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen.
3. Dem Antrag auf Herstellung, Änderung oder Erneuerung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
 - Kopie des Grundbuchauszuges als Eigentumsnachweis
 - Lageplan 1:500 oder größer, im Lageplan sind einzuzeichnen (farbig, mit Legende)
 - o Grundstücksgrenze laut Grundbuch
 - o geplante oder bestehende Bebauung bzw. alle baulichen Einrichtungen
 - o gewünschter Kanalverlauf bis zum Gebäude
 - Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage
4. Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf gemäß § 18 Abs. 1 AbwS erst nach Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt am offenen Graben.
5. Von der Einleitung in die öffentliche Abwasserkanalisation sind gemäß § 4 Abs. 2 AbwS insbesondere ausgeschlossen:
 - Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),
 - feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
 - Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
 - faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. milchsäure Konzentrate, Krautwasser),
 - Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
 - farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
 - Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
 - Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweisen, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen.